

Bekanntmachung der Stadt Bad Salzuflen Nr. 59

**Abstimmungsbekanntmachung
zum Bürgerentscheid
„Keine 5-zügigen Grundschulen in
Bad Salzuflen“
am 10. Dezember 2023**

1. Am 10. Dezember 2023 findet die Abstimmung zum Bürgerentscheid „Keine 5-zügigen Grundschulen in Bad Salzuflen“ statt. Die Abstimmung dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Das Abstimmungsgebiet ist das Gebiet der Stadt Bad Salzuflen und ist in **11 allgemeine Stimmbezirke** eingeteilt.

Nr. des Stimmbezirks	Bezeichnung und Lage des Abstimmungsraums
010	VHS-Haus, Raum E 13, Hermannstraße 32, 32105 Bad Salzuflen
040	Kindertagesstätte Leuchtturm VAB gGmbH, Sporthalle, Riestestraße 26 32105 Bad Salzuflen
090	Schulzentrum Lohfeld, RBG, Erdgeschoss, Raum A 011, Wasserfuhr 25e 32108 Bad Salzuflen
100	Sporthaus Ehrsen, Rotkehlchenweg 2a, 32108 Bad Salzuflen
130	Grundschule Wüsten, Musikraum EG 007, Kirchheider Straße 44 32108 Bad Salzuflen
160	Feuerwehrgerätehaus Retzen, Eingang: Rhenbachstraße, Kirchweg 4 32108 Bad Salzuflen
170	Grundschulstandort Holzhausen, Erdgeschoss Raum Nr. 7, Alt-Sylbacher-Weg 9, 32107 Bad Salzuflen
190	Bürgerhaus Wülfer-Bexten, Seniorenraum, Am Schlinggarten 2 32107 Bad Salzuflen
200	Schulzentrum Aspe, Schulcontainer, Gebäude 20, EG 103 Paul-Schneider-Straße 5, 32107 Bad Salzuflen
230	Grundschule Lockhausen, Erdgeschoss Raum Nr. 18, Schötmarsche Straße 2, 32107 Bad Salzuflen

241	Dorfgemeinschaftshaus Ahmsen, Am Schulweg 4, 32107 Bad Salzuflen
-----	--

Stimmbezirk und Abstimmungsraum, in dem die Abstimmungsberechtigten abstimmen können, sind in den Abstimmbenachrichtigungsbriefen angegeben. Abstimmungsberechtigte können nur in dem Abstimmraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen sind. Die Abstimmenden sollen die **Abstimmungsbenachrichtigung** zur Abstimmung mitbringen. Außerdem müssen der **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Abstimmung mitgebracht werden, damit sich die Abstimmenden auf Verlangen ausweisen können.

3. Jede/r Abstimmungsberechtigte/r kann das Abstimmrecht **nur einmal und nur persönlich** ausüben. Die Stimmabgabe durch eine/n Vertreter/in anstelle des/der Abstimmenden ist unzulässig.
4. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Abstimmungsraum ausgehändigt werden.
5. Alle Abstimmenden haben **eine Stimme. Sie können nur mit Ja oder Nein stimmen.**

Der **Stimmzettel** enthält die Abstimmfrage, die durch Ankreuzen des Ja- oder Nein-Feldes abgestimmt wird.

Der Stimmzettel muss in einer Abstimmkabine des Abstimmungsraumes gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Abstimmkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. Abstimmende, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der **Hilfe einer anderen Person** bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom/von der Abstimmenden selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Eine Hilfeleistung ist unzulässig,

- wenn sie unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt.
- wenn sie die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Abstimmenden ersetzt oder verändert.
- wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der

- Hilfeleistung von der Abstimmung einer anderen Person erlangt hat.
7. Die **Abstimmungshandlung** sowie die im Anschluss an die Abstimmungshandlung erfolgende **Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.
8. Abstimmende, die einen **Stimmschein** haben, können an der Abstimmung durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** des Abstimmungsgebiets oder durch **Briefabstimmung** teilnehmen. Auch für die Briefabstimmung gelten die Hinweise zur einmaligen und persönlichen Ausübung des Stimmrechts sowie zur Art der zulässigen Hilfeleistung (Ziffern 3 und 6 dieser Bekanntmachung).
9. Wer durch Briefabstimmung abstimmen will, muss sich von der Stadt Bad Salzuflen **Briefabstimmungsunterlagen** beschaffen. Hinweise zur Beantragung befinden sich auf der Rückseite der Abstimmungsbenachrichtigung. Briefabstimmende müssen den **hellroten Stimmbrief** mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Stimmschein so rechtzeitig an den Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens **am Abstimmungstag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Stimmbrief kann auch im Rathaus der Stadt Bad Salzuflen (Wahlamt), Rudolph-Brandes-Allee 19, 32105 Bad Salzuflen abgegeben werden oder am Wahltag bis 16.00 Uhr in den Briefkasten am Haupteingang des Rathauses eingeworfen werden.
10. Für die Stadt Bad Salzuflen werden **4 Briefabstimmungsvorstände** gebildet.
- Die Briefabstimmungsvorstände treten am Abstimmungstag um 14.00 Uhr im Rathaus, Rudolph-Brandes-Allee 19, 32105 Bad Salzuflen, zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses zusammen.**
Die **Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses** sind ebenfalls **öffentlich**.
11. Nach § 107a des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer
- unbefugt abstimmt. Unbefugt stimmt auch ab, wer im Rahmen zulässiger Hilfeleistung entgegen der Stimmentscheidung oder ohne eine geäußerte Stimmentscheidung des/der Abstimmungsberechtigten eine Stimme abgibt.

➤ das Ergebnis verfälscht oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt.

Bereits der Versuch ist strafbar.

Bad Salzuflen, den 15.11.2023

Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister

Dirk Tolkemitt